



# Hausordnung

## 1. Grundsätzliches

- 1.1 Kinderkrippe und Kindergarten St. Nikolaus stehen unter der kath. Trägerschaft der Pfarrkirchenstiftung „Hlgst. Dreifaltigkeit“ in Sulzberg.
- 1.2 Die Krippenkinder werden in ihren eigenen Krippenräumen mit zugehörigem Schlaf- und Wickelraum betreut. Sie werden von 3 bis 4 erfahrenen pädagogischen Fachkräften begleitet.
- 1.3 Unser Kindergarten arbeitet nach dem offenen Konzept. Die Kinder gehören fest einer Bezugsgruppe mit mind. 2 pädagogischen Fachkräften an. Das offene Konzept ermöglicht den Kindern selbstbestimmt ihren Vormittag im Kindergarten mit Aktivitäten zu füllen, umrahmt von klaren sinnvollen Strukturen. Die Kinder werden in den einzelnen Funktionsräumen (Bauzimmer, Rollenspielzimmer, Bistro, Atelier, Sternenzimmer, Bewegungsbaustelle, Garten und Wald) von erfahrenen pädagogischen Fachkräften begleitet.

## 2. Anmeldung/Aufnahme

- 2.1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs mit den Eltern. Die Termine hierzu werden rechtzeitig intern über die Kita-Info-App und durch Veröffentlichung im amtlichen Bürgerblatt der Marktgemeinde Sulzberg bekannt gemacht.
- 2.2 Aufgenommen werden die Kinder in der Kinderkrippe ab dem Alter von einem Jahr und im Kindergarten grundsätzlich ab 3 Jahren - sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, auch ab einem Alter von 2 Jahren und 8 Monaten.
- 2.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.



- 2.4 Die kath. Kita St. Nikolaus nimmt Kinder aus dem gesamten Landkreis auf. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. In diesem Fall wird ein Jahresvertrag abgeschlossen.
- 2.5 Unser Träger und die Marktgemeinde Sulzberg legen in Abstimmung mit den Kita-Leitungen des Ortes die Grundsätze und Kriterien für die Aufnahme der Kinder in allen drei Einrichtungen fest.
- 2.6 Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die kath. Pfarrkirchenstiftung „Hlgst. Dreifaltigkeit“, die die Entscheidung an die Einrichtungsleitung delegiert.
- 2.7 Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn eines Betreuungsjahres. Ausnahmen sind möglich, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.
- 2.8 Zwingend notwendig für eine Aufnahme eines Kindes in unserer Kita ist der ärztliche Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz oder dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden darf.
- 2.9 Des Weiteren ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

### **3. Öffnungszeiten/Schließzeiten**

- 3.1 Die Öffnungszeiten der gesamten Einrichtung sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr. In Randzeiten von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr und ab 14:00 Uhr werden die Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten gruppenübergreifend bestreut. An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen. Die Öffnungszeiten können nach rechtzeitiger Ankündigung angepasst oder verändert werden.



- 3.2 Im Kindergarten gilt eine Kernzeit von 08:25 Uhr bis 12:30 Uhr. Die Eingangstüre wird aus Sicherheitsgründen bereits um 08:25 Uhr geschlossen und erst ab 12:30 Uhr wieder geöffnet.
- 3.3 Pünktlich um 08:25 Uhr beginnt der Morgenkreis im Kindergarten. Sollten Sie nach 08:25 Uhr in unserer Kita ankommen, kann das Kind erst wieder um 08:50 Uhr den pädagogischen Fachkräften persönlich übergeben werden - die Aufsichtspflicht obliegt bis zur persönlichen Übergabe den Eltern.
- 3.4 Für die Kinderkrippe gibt es keine feste Kernzeit. Die Betreuungszeit findet nach Absprache mit den Eltern statt.
- 3.5 Im Interesse des Kindes sollte die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3.6 Die Schließtage bewegen sich im Betreuungsjahr zwischen 27 und 30 Tagen.

#### **4. Elternbeiträge**

- 4.1 Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kinderkrippe oder des Kindergartens anhand der vereinbarten Buchungszeiten. Dies wird im Bildungs- und Betreuungsvertrag zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger festgelegt. Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie die Abwesenheit des Kindes. Es ist sinnvoll die Betreuungszeit vorausschauend und incl. Fahrtwege zu buchen.
- 4.2 Der Beitrag wird durch die kath. Pfarrkirchenstiftung „Hlgst. Dreifaltigkeit“ per Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht.



4.3 Der monatliche Elternbeitrag beträgt in der Kinderkrippe bei einer Buchungszeit von:

3-4 Stunden / Tag	=	150,00 € / Monat	= max. 20 Stunden / Woche
4-5 Stunden / Tag	=	160,00 € / Monat	= max. 25 Stunden / Woche
5-6 Stunden / Tag	=	170,00 € / Monat	= max. 30 Stunden / Woche
6-7 Stunden / Tag	=	180,00 € / Monat	= max. 35 Stunden / Woche
7-8 Stunden / Tag	=	190,00 € / Monat	= max. 40 Stunden / Woche
8-9 Stunden / Tag	=	200,00 € / Monat	= max. 45 Stunden / Woche

4.4 Der monatliche Elternbeitrag im Kindergarten beträgt bei einer Buchungszeit von:

3-4 Stunden / Tag	=	100,00 € / Monat	= max. 20 Stunden / Woche
4-5 Stunden / Tag	=	110,00 € / Monat	= max. 25 Stunden / Woche
5-6 Stunden / Tag	=	120,00 € / Monat	= max. 30 Stunden / Woche
6-7 Stunden / Tag	=	130,00€ / Monat	= max. 35 Stunden / Woche
7-8 Stunden / Tag	=	140,00 € / Monat	= max. 40 Stunden / Woche
8-9 Stunden / Tag	=	150,00 € / Monat	= max. 45 Stunden / Woche



4.5 Der monatliche Elternbeitrag im Kindergarten für Kinder unter 3 Jahren bis zum 3. Lebensjahr beträgt bei einer Buchungszeit von:

3-4 Stunden / Tag	=	125,00 € / Monat	=	max. 20 Stunden / Woche
4-5 Stunden / Tag	=	132,50 € / Monat	=	max. 25 Stunden / Woche
5-6 Stunden / Tag	=	140,00 € / Monat	=	max. 30 Stunden / Woche
6-7 Stunden / Tag	=	147,50 € / Monat	=	max. 35 Stunden / Woche

4.6 Für das Frühstücksbuffet erheben wir eine monatliche Pauschale von 20,00 €. Das monatliche Spielgeld beträgt 4,00 €. Beide Beträge werden mit dem Elternbeitrag monatlich eingezogen.

4.7 Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten oder die Kinderkrippe, so beträgt der monatliche Beitrag bei zwei Kindern für das ältere Kind nur noch die Hälfte. Besuchen gleichzeitig drei Kinder einer Familie die Einrichtung, ist das älteste Kind beitragsfrei.

4.8 Die Gebühren für das Mittagessen werden mit dem Elternbeitrag eingezogen. Auch die Gebühr für das Mittagessen ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für Schließzeiten sowie Abwesenheit des Kindes:

1 x Mittagessen pro Woche	14,00 € im Monat
2 x Mittagessen pro Woche	28,00 € im Monat
3 x Mittagessen pro Woche	42,00 € im Monat
4 x Mittagessen pro Woche	56,00 € im Monat
5 x Mittagessen pro Woche	70,00 € im Monat



- 4.9 In Bayern leistet der Staat zur Entlastung der Familien einen Zuschuss von 100 € pro Monat für alle Kindergartenkinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben (bis Ende des Kalenderjahres mit Wirkung ab September des Kitajahres) bis zum Schuleintritt. Der Zuschuss wird mit dem monatlich abgezogenen Elternbeitrag verrechnet. Die Frühstückspauschale, das Mittagessen und das Spielgeld sind davon ausgenommen.
- 4.10 Für alle Krippenkinder besteht die Möglichkeit einen Zuschuss von bis zu 100 € pro Monat beim „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ selbst zu beantragen. Das Krippengeld ist einkommensabhängig. Es wird nur bis zu einer haushaltsbezogenen Einkommensgrenze gezahlt. Weitere Informationen und der Antrag ist im Internet unter [www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld](http://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld) zu finden.
- 4.11 Umbuchungen der Betreuungszeiten sind jeweils schriftlich bis zum 15. des Monats für den Folgemonat möglich. Höherbuchungen wegen Mehrbedarf an Buchungszeit sind nur möglich, wenn ausreichend Personalkapazität vorhanden ist.

## **5. Elternarbeit**

- 5.1 Vor Krippen- bzw. Kindergartenbeginn findet ein Kennenlerngespräch statt.
- 5.2 Der Elternbeirat wird zu Beginn jedes Kitajahres von den Eltern neu gewählt. Der Elternbeirat unterstützt die Arbeit in der Einrichtung und ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Einrichtung und Eltern.
- 5.3 Es ist mindestens einmal im Kitajahr ein Entwicklungsgespräch vorgesehen. Weitere Elterngespräche sind jederzeit unter Terminvereinbarung möglich.
- 5.4 Wir bieten Elternabende zu verschiedenen Themen nach Bedarf an.
- 5.5 Es ist grundsätzlich in unserer Einrichtung untersagt Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Kindern zu machen.



5.6 Bei Veranstaltungen und Festen unserer Kita behalten wir uns vor, ob oder in wieweit Foto-, Film- und Tonaufnahmen gemacht werden dürfen.

5.7 Auf dem gesamten Kita-Gelände incl. Parkplatz herrscht Rauchverbot.

## **6. Kita-Info-App**

Elternbriefe, wichtige Informationen und Termine der Kita erhalten Sie direkt in einer Info-App auf Ihr Smartphone.

Die App ist DSGVO-konform, werbefrei und für die Eltern kostenlos. Ihre Daten sind für die anderen Eltern nicht sichtbar. Ihre Daten werden nicht kommerziell ausgewertet, verkauft oder an unbefugte Dritte weitergegeben.

## **7. Garten und Wald**

Unsere Kinder haben während des Tages die Möglichkeit in den Garten zu gehen und es gibt jede Woche einen festen Waldtag. Deshalb ist es wichtig, dass die Kinder der Jahreszeit entsprechend gekleidet sind. Gummistiefel, eine Regenjacke und eine Regenhose, die am Garderobenplatz deponiert werden können, gehören zur Grundausrüstung für jedes Kind.

## **8. Aufsichtspflicht**

8.1 Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und vom pädagogischen Fachpersonal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person.

8.2 Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Feste) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.



## **9. Erkrankung eines Kindes**

- 9.1 Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kita während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- 9.2 Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kita unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.3 Bei ansteckender Krankheit behält sich die Einrichtung vor - zum Schutz aller Kinder - ein ärztliches Attest einzufordern, das bestätigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- 9.3 Mit dem Bildungs- und Betreuungsvertrag erhalten Sie ein Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz, dessen Einhaltung zwingend erforderlich ist.
- 9.4 Sondervereinbarungen bei chronischen Krankheiten wie Allergien, Diabetes, Nahrungsunverträglichkeiten usw. müssen mit einem ärztlichen Attest bestätigt werden, das jeweils nach 3 Monaten wieder neu zu erbringen ist. Es bedarf im Einzelfall der Abklärung, inwieweit die Besonderheit organisatorisch in der Einrichtung leistbar ist.
- 9.5 Nach Auftreten von Erbrechen oder Durchfall muss ein Kind mind. 48 Stunden symptomfrei sein bevor es unsere Einrichtung wieder besuchen darf.

## **10. Versicherung**

- 10.1 Während des Aufenthalts in der Kita, dem direkten Weg in die Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung sind die Kinder versichert.
- 10.2 Für Verluste von Kleidung, Wertsachen und persönlichem Eigentum wird keine Haftung übernommen.
- 10.3 Jedes Kind braucht rutschfeste Hausschuhe: Gummierte Pantoffeln („Crocs“) sind in unserer Kita nicht zulässig - sie haben sich als untauglich erwiesen wegen Rutsch- und Stolpergefahr.

## **11. Datenschutz**

In der Kita dürfen keinerlei Geräte für Bild- und Videoaufnahmen zu Dokumentationszwecken verwendet werden.